

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/4/2 2011/11/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.2014

Index

L94059 Ärztekammer Wien
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §111;
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr §10 Abs2;
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr §10 Abs3;
1. ÄrzteG 1998 § 111 heute
2. ÄrzteG 1998 § 111 gültig ab 11.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
3. ÄrzteG 1998 § 111 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): Ro 2014/11/0014 E 2. April 2014 2013/11/0214 E 2. April 2014 2013/11/0077 E 2. April 2014

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/11/0126 E 18. November 2008 RS 3

Stammrechtssatz

Der Beitragspflichtige hat seine wirtschaftliche Situation grundsätzlich selbst zu verantworten (Hinweis E 24. Juni 2003, 2001/11/0328). In den Ausgaben der Beitragspflichtigen für eine schadhafte Heizung und erhöhten Ausgaben durch Einführung des PCs für die Kassenabrechnung und der E-Card liegt kein außergewöhnliches Ereignis vor. Auch in den seit der Einführung der E-Card "rückläufigen" Patientenzahlen kann ein derartiges außergewöhnliches Ereignis iSd § 10 Abs. 3 der Satzung nicht erblickt werden. Ein berücksichtigungswürdiger Umstand iSd § 10 Abs. 3 der Satzung liegt daher nicht vor. Der Beitragspflichtige hat seine wirtschaftliche Situation grundsätzlich selbst zu verantworten (Hinweis E 24. Juni 2003, 2001/11/0328). In den Ausgaben der Beitragspflichtigen für eine schadhafte Heizung und erhöhten Ausgaben durch Einführung des PCs für die Kassenabrechnung und der E-Card liegt kein außergewöhnliches Ereignis vor. Auch in den seit der Einführung der E-Card "rückläufigen" Patientenzahlen kann ein derartiges außergewöhnliches Ereignis iSd Paragraph 10, Absatz 3, der Satzung nicht erblickt werden. Ein berücksichtigungswürdiger Umstand iSd Paragraph 10, Absatz 3, der Satzung liegt daher nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2011110133.X03

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at